

info@bevo.li

http://www.bevo.li

Datei drucken

Tel. +423 239 95 88

Fax +423 239 95 89

info@bevo.li

www.bevo.li

Erklärung zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (FZL) bei definitiver Ausreise ins Ausland

BPVG Art. 12, Abs. 4, Änderung vom 1. Januar 2006

Die FZL kann bar ausgerichtet werden, wenn der Austretende den Wirtschaftsraum Liechtenstein-Schweiz endgültig verlässt und nicht in ein Land des europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo im Sinne dieses Gesetzes eine obligatorische Versicherungspflicht (Pensionsversicherungspflicht) besteht.

Der/die Versicherte bestätigt hiermit, dass

- ein Tatbestand vorliegt, welcher zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung berechtigt
- die Barauszahlung auf seinen/ihren Wunsch hin erfolgt
- er/sie zur Kenntnis genommen hat, dass mit der Barauszahlung der Vorsorgeschutz aufgehoben ist und keine Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtung mehr erhoben werden können.

Versicherter/Versicherte

Name Vorname

Ehegattin/Ehegatte

Name Vorname

Strasse PLZ, Ort

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller diesem Gesuch beizulegen

- Abmeldebestätigung der FL- oder CH-Wohnsitzgemeinde oder vom Ausländer- und Passamt
- Neue Wohnsitzbestätigung
- Bestätigung des neuen Arbeitgebers
- eine amtlich beglaubigte Unterschrift oder Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte der Ehegattin / des Ehegatten

Ort Unterschrift Versicherter/Versicherte

Datum

Die Ehegattin / der Ehegatte bestätigt ihr/sein Einverständnis mit dem Antrag auf Barauszahlung.

Ort Unterschrift Ehegattin/Ehegatte

Datum

Bankverbindung

Bank

Kontonummer oder IBAN